

Verordnung betreffend die Markthalle Basel (Hallenordnung)

Vom 14. Februar 1984

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Gesetz betreffend die Verleihung des Rechtes zur Errichtung einer Grossmarkthalle und die Unterstützung der Markthalle-Unternehmung vom 10. Mai 1928¹⁾, erlässt in Ausführung von §11 der Konzession des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt zum Betriebe eines Grossmarktes durch die Markthallengenossenschaft²⁾ Basel vom 29. Juni 1928³⁾ folgende Verordnung:

Zweckbestimmung

§ 1. Die Markthalle Basel ist grundsätzlich bestimmt für den Grosshandel mit den der menschlichen Ernährung dienenden Erzeugnissen der Landwirtschaft, wie Obst, Agrumen und Gemüse sowie Blumen, Pflanzen, Samen und Saatgut.

Beschaffenheit der Waren

§ 2. Es dürfen nur Waren in einwandfreiem Zustand, das heisst in Übereinstimmung mit den geltenden lebensmittelpolizeilichen Vorschriften auf dem Grossmarkt angeboten werden.

Ordnung und Sauberkeit

§ 3. Auf dem gesamten Markthallenareal mit allen seinen Einrichtungen ist auf grösste Ordnung und Sauberkeit zu achten. Jede Verunreinigung, namentlich durch Abfälle, ist zu vermeiden.

²⁾ Das Auftreten von Ratten, Mäusen oder sonstigen Schädlingen ist der Markthallenverwaltung unverzüglich zu melden.

Abgaben

§ 4. Die Verkaufs- und Lagerplätze sowie die Parkplätze werden von der Markthallenverwaltung vermietet. Für fest vermietete einzelne Objekte sind schriftliche Verträge abzuschliessen.

¹⁾ Dieses G ist aufgehoben

²⁾ Jetzt: Markthallen AG.

³⁾ SG 562.370.

Haftung und Versicherung

§ 5. Die Markthalle Basel haftet nur für den Schaden, der von ihrem Personal in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtung widerrechtlich herbeigeführt oder durch technische Mängel der Halleneinrichtung verursacht wird.

² Für die ausreichende Versicherung der Waren und der privaten Einrichtungen haben deren Eigentümer zu sorgen.

Markt- und Betriebszeiten

§ 6. Markttag ist jeder Wochentag. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bleibt die Markthalle geschlossen. Die Markt- und Betriebszeiten werden von der Markthallenverwaltung im Einvernehmen mit den Fachverbänden festgesetzt und bekanntgegeben.

Ausführungsbestimmungen

§ 7. Der Verwaltungsrat der Markthallen AG erlässt in Ausführung dieser Verordnung mit Zustimmung des Sicherheitsdepartements⁴⁾ die für einen geordneten Marktbetrieb erforderlichen Bestimmungen (Reglemente).

² Im übrigen gelten die kantonalen Vorschriften über Messen und Märkte sowie das Übertretungsstrafgesetz.

Schlussbestimmung

§ 8. Diese Verordnung ersetzt die Verordnung betreffend den Engros- und Migrosverkauf in der Markthalle der Markthallengenossenschaft Basel (Hallenordnung) vom 8. Oktober 1929. Sie ist zu publizieren und wird sofort wirksam.⁵⁾

⁴⁾ § 7 Abs. 1: Umbenennung «Polizei- und Militärdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 14. 9. 2004 (wirksam seit 1. 1. 2005).

⁵⁾ Wirksam seit 19. 2. 1984.